

Geschäftsverteilung des
Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
für das Jahr 2026

A.

Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

L.

1. Senat:

Vorsitzender: PräsOVG Prof. Sperlich

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Dr. Koch, zugleich
stellvertretende Vorsitzende

ordentlicher Beisitzer: ROVG Lange

2. Senat:

Vorsitzender: VPräsOVG Dr. Maierhöfer

ordentlicher Beisitzer bis zum 31.03.2026: ROVG Traub, zugleich stellvertretender
Vorsitzender

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel, ab dem 01.04.2026
zugleich stellvertretende Vorsitzende

ordentliche Beisitzerin vom 01.03. bis 31.08.2026: R'inVG Schröder

3. Senat**Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):**

Vorsitzender:	VPräsOVG Dr. Maierhöfer
ordentliche Beisitzerin:	R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende
ordentlicher Beisitzer bis zum 31.03.2026:	ROVG Traub
ordentliche Beisitzerin vom 01.04. bis 31.08.2026:	R'inVG Schröder

4. Senat**Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):**

Vorsitzender:	VPräsOVG Dr. Maierhöfer
ordentliche Beisitzerin:	R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende
ordentlicher Beisitzer bis zum 31.03.2026:	ROVG Traub
ordentliche Beisitzerin vom 01.04. bis 31.08.2026:	R'inVG Schröder

5. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):**

Vorsitzender:	VPräsOVG Dr. Maierhöfer
stellvertr. Vorsitzende:	R'inOVG Stybel
im Falle ihrer Verhinderung:	ROVG Lange

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalter.

6. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):**

Vorsitzender: VPräsOVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzende: R'inOVG Stybel

im Falle ihrer Verhinderung: ROVG Lange

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalter.

7. Senat**Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO****(Amtsperiode 01.01.2026 - 31.12.2029):**

Vorsitzender: PräsOVG Prof. Sperlich

Vertreter: VPräsOVG Dr. Maierhöfer

Beisitzer: R'inOVG Stybel

Vertreter: ROVG Lange

Beisitzerin: R'inOVG Dr. Koch

Vertreter: RiOLG Dr. Kramer

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn die Richterin oder der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

8. Senat:

Vorsitzender: VPräsOVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerin R'inOVG Dr. Koch, zugleich
stellvertretende Vorsitzende

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel

Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen

PräsOVG Prof. Sperlich und

bis zum 31.03.2026 ROVG Traub sowie

ab dem 01.07.2026 VPräsOVG Dr. Maierhöfer

wahr.

Die an einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen bestimmten Güterichter vorschlagen. Güterichterinnen und Güterichter, die Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers sind, sind bei der Verteilung ausgeschlossen und werden bei der Zuteilung übersprungen; sie können auch nicht von den Beteiligten einvernehmlich vorgeschlagen werden.

Die Tätigkeit als Güterichter führt zum Ausschluss von der Tätigkeit als Spruchrichter in dem jeweiligen Verfahren.

II.

Vertretung in den Senaten 1 – 4 und 8:

1.) Vertretung:

a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngsten Beisitzerinnen und Beisitzer des anderen Senats und bei deren Verhinderung der Vorsitzende des anderen Senats für die verhinderten Richterinnen oder Richter in den Senat ein.

b) 3. und 4. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Stybel oder Richter am OVG Traub (bis zum 31.03.2026) bzw. Richterin am VG Schröder (vom 01.04.2026 bis zum 31.08.2026) nicht mit, treten Richter am OVG Lange, Richterin

am OVG Dr. Koch und Präsident des OVG Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

c) 8. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Dr. Koch oder Richterin am OVG Stybel nicht mit, treten Richterin am VG Schröder (vom 01.03.2026 bis zum 31.08.2026), Richter am OVG Lange, Richter am OVG Traub (bis zum 31.03.2026) und Präsident des OVG Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

d) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirkt Richter am OLG Dr. Kramer, der zum Richter am OVG im Nebenamt bestellt worden ist, mit.

2.) Vertretung im Vorsitz:

Die Vorsitzenden der Senate werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Senate vertreten. Ist diese bzw. dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch den vertretungsweise mitwirkenden anderen Vorsitzenden, andernfalls durch das dienstälteste vertretungsweise mitwirkende Mitglied eines Senats.

3.) Mitgliedschaft in mehreren Senaten:

Ist ein Richter oder eine Richterin in mehreren Senaten planmäßiges Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Senate aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einem Fachsenat geht jedoch der Mitwirkung in einem allgemeinen Senat vor. Die Mitwirkung in dem Senat, in dem eine Richterin oder ein Richter planmäßiges Mitglied ist, geht der Mitwirkung in einem Senat, in dem sie oder er nicht planmäßiges Mitglied ist, vor.

4.) Verhinderung:

Eine Richterin oder ein Richter gilt auch als verhindert, während sie oder er:

- einen Einführungslehrgang oder eine Arbeitsgemeinschaft für Referendarinnen und Referendare leitet

- an Prüfungen mitwirkt
- Prüfungsklausuren beaufsichtigt
- Lehrveranstaltungen an öffentlichen Hochschulen oder Schulen durchführt
- Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes durchführt
- den Examensvorbereitungskurs durchführt
- ihr oder sein Amt als Mitglied des Staatsgerichtshofs ausübt.

B.

Zuständigkeiten der Senate:

1. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
2.	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren 03 00 und ohne Hochschulrecht 02 20)	02 00
3.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	04 00
4.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (ohne Staatsangehörigkeitsrecht 05 32)	05 00
5.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
6.	Umweltrecht	10 00
7.	Asylrecht	18 00
		18 10
		18 20
		18 30
		19 00
		19 10
		19 20
		19 30
		20 00

21 00
22 00
22 10
22 20
23 00
23 10
23 20

2. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtlicher Abgaben	02 20
2.	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
3.	Ausländerrecht (einschließlich aller Durchsuchungsanordnungen, die der Durchsetzung der Ausreisepflicht dienen, auch wenn die Abschiebung durch das BAMF angedroht oder angeordnet wurde)	06 00
4.	Abgabenrecht	11 00
5.	Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht der 5. und 6. Senat zuständig sind	13 00
6.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 00
7.	Sonstige Verfahren, die einem Senat nicht ausdrücklich zugewiesen sind (einschließlich Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO)	17 00
8.	Justizverwaltungsrecht Sofern in Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die Klage ein Verfahren des 2., 3., 4., 5., 6. oder 8. Senats betrifft, ist die Zuständigkeit des 1. Senats gegeben.	17 10
9.	Archivrecht	17 20
10.	Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)	17 30

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

Disziplinarrecht der Bundesbeamten und Bundesbeamten

14 10

4. Senat**Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):**

Disziplinarrecht der Landesbeamten und Landesbeamten

14 20

5. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):**

Personalvertretungsrecht des Bundes

13 81

6. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):**

Personalvertretungsrecht der Länder

13 82

7. Senat**Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO**

Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

17 00

8. Senat

Numerus-clausus-Verfahren

03 00

III.

Die Zuständigkeiten der Senate erstrecken sich auch auf alle aus den zugewiesenen Sachgebieten hervorgehenden Nebenverfahren.

Wird gegen einen Gebühren- oder Kostenbescheid im Wesentlichen eingewandt, die der Forderung zugrundeliegende Verwaltungsmaßnahme sei rechtswidrig gewesen, ist der Senat zuständig, der für jene Verwaltungsmaßnahme zuständig wäre.

IV.

Für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung gehört.

V.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.

Bremen, den 19. Dezember 2025

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub gez. Dr. Koch

gez. Stybel

gez. Lange

gez. Dr. Kramer